

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 193/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frederic V [REDACTED] ,

[REDACTED] A [REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED] (Australien),

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht nicht zum Nachteil des Klägers von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1975, 237; 1977, 73 ab. Darin sind die vom Berufungsgericht und der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen geklärt: Der im Dezember 1956 wirksam angemeldete Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit ist mangels Angabe konkreter Beschwerden und von Beweismitteln (BGH, Urteil vom 13. Oktober 1977 - IX ZR 6/75, zur Veröffentlichung bestimmt) gemäß § 190 a Abs. 1 Satz 1 BEG seit Ablauf des 31. März 1967 erloschen, auch wenn der Kläger sich auf die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG hätte berufen können.

Mai

Fuchs